

Vorlage		Vorlage-Nr:	Dez II/0030/WP17
Federführende Dienststelle: Dezernat II		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	14.03.2019
		Verfasser:	Hr. Kolobajew
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen zur Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Stadt Aachen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
10.04.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt trifft folgende Entscheidungen:

1. Er stimmt der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Mandatierung der StädteRegion Aachen für die Durchführung der Aufgabe „Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Stadt Aachen“ zu.
2. Er beauftragt die Verwaltung, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach erfolgter Beschlussfassung durch den Städteregionstag in Abstimmung mit der Verwaltung der StädteRegion der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung zu-zuleiten. Sollten im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens Änderungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig werden, werden diese dem Rat der Stadt erneut zum Beschluss vorgelegt; lediglich redaktionelle Änderungen wären ihm zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Er erkennt grundsätzlich an, dass mit der Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Stadt Aachen bei der StädteRegion zusätzlicher (Personal-) Aufwand entsteht. Die anteilig auf die Stadt Aachen für die Aufgabenwahrnehmung auf ihrem Gebiet entfallenden Nettoaufwendungen werden entsprechend der Finanzierungsregelung in der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Stadt ausgeglichen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Die Abrechnung der bei der StädteRegion entstehenden Nettoaufwendungen für die Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach der Finanzierungsregelung gemäß § 2 des zum Beschluss vorliegenden Vereinbarungsentwurfes.

Erläuterungen:

Durch die am 28.10.2015 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift über die „Durchführung der Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Einzelhandel“ entstand ein neues bzw. deutlich erweitertes Aufgabenfeld für die Kreisordnungsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Diese Aufgabe wurde für die StädteRegion Aachen (Gebiet des Altkreises Aachen) verwaltungsintern dem A 53 – Gesundheitsamt der StädteRegion - zugewiesen. Zum 01.01.2018 wurde hierfür eine Fachkraft in Vollzeit eingestellt, welche von einer Verwaltungsmitarbeiterin in Teilzeit unterstützt wird.

Die Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung nach der vg. Verwaltungsvorschrift auf dem Gebiet der Stadt Aachen war Gegenstand eines Abstimmungsgesprächs zwischen beiden Behörden im Dezember 2017. Es herrschte Einvernehmen, dass die Aufgaben zur Chemikaliensicherheit im Rahmen des StädteRegion Aachen-Gesetzes nicht als eigenständige Aufgabe von der Stadt Aachen auf die StädteRegion Aachen übertragen wurde – insoweit also in der Zuständigkeit der Stadt Aachen verblieben sind. Da das Gesundheitsamt der Stadt Aachen mit dem zugehörigen Personal vollumfänglich bei deren Gründung auf die StädteRegion übergegangen ist, stehen der Stadt Aachen heute keinerlei fachliche Kapazitäten mehr für eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung in eigener Organisation zur Verfügung. Mit Blick auf die bei der StädteRegion für die neuen Aufgaben zur Chemikaliensicherheit bereits eingerichteten fachlichen und personellen Ressourcen wäre der Aufbau einer parallelen Struktur bei der Stadt Aachen weder wirtschaftlich sinnvoll noch rechtlich erforderlich. Vielmehr können die Aufgaben für das gesamte Gebiet der StädteRegion (also unter Einschluss der Stadt Aachen) synergetisch und kostensparend von der StädteRegion erledigt werden.

Eine Aufgabenwahrnehmung durch die StädteRegion für das Gebiet der Stadt Aachen ist nach gemeinsamer Auffassung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln. Der Entwurf einer solchen (Mandatierungs-) Vereinbarung wurde zwischen den Verwaltungen von StädteRegion und Stadt Aachen abgestimmt und wird in der beiliegenden Fassung zum Beschluss empfohlen. Nach zustimmenden Beschlüssen von Städteregionstag und Rat der Stadt Aachen wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Ergänzend hierzu sei ausgeführt, dass Vertreter der städteregionalen Fachverwaltung in den Vorgesprächen zugesichert haben, anlassbezogene Überwachungstätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Aachen bereits vorab – im Vorgriff auf die abzuschließende Vereinbarung – durch das Gesundheitsamt der StädteRegion zu übernehmen. Eine planmäßige Überwachung erfolgt derzeit (noch) nicht.

Ziel der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die umfassende Mandatierung der StädteRegion für die beschriebenen Aufgaben zur Chemikaliensicherheit auf dem Gebiet der Stadt Aachen. Neben den fachtechnischen Überwachungstätigkeiten werden auch die hoheitlichen Aufgaben (Verwaltungsakte, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Vollstreckungsverfahren u.ä.) einbezogen.

Personelle Auswirkungen:

Nach derzeitigem Sachstand können die Überwachungstätigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Aachen von der vorhandenen Fachkraft in Vollzeit zusätzlich wahrgenommen werden; für die anfallenden Verwaltungstätigkeiten soll die 0,5 Stelle auf 30 Std./Woche (=76,92 % BU) angehoben werden, um den deutlich steigenden Bedarfen (insbesondere Bußgeldverfahren und Ordnungsverfügungen) gerecht werden zu können. Mit der Aufgabenwahrnehmung für Altkreis und Stadtgebiet Aachen sind danach zwei Stellen (eine Vollzeitstelle + eine Stelle im Umfang von 30 Wochenstunden) befasst.

Anlage/n:

Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung

ENTWURF

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Städtereion Aachen, vertreten durch Herrn Städtereionsrat Dr. Grüttemeier und Frau
Dezernentin Prof. Dr. Edeltraud Vomberg – nachfolgend StädteRegion genannt –

und

der Stadt Aachen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Philipp und Frau Stadtdirektorin
Annekathrin Grehling –nachfolgend Stadt genannt –

hinsichtlich der Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Stadt
Aachen.

Präambel

Zur einheitlichen Durchführung der Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO), der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-VO), der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO), des Chemikaliengesetzes, des Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG), der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) sowie der weiteren auf Grund dieser Gesetze und Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen wurde die Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Einzelhandel (Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit – ChemVwV, RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 5–8601 vom 18.6.2015 – MBl. NRW S. 667) erlassen, die sich an die hierfür zuständigen Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden richtet. Es besteht Einvernehmen zwischen beiden Vertragspartnern, dass die in der ChemVwV beschriebenen Aufgaben im Rahmen des Aachen-Gesetzes nicht explizit der StädteRegion zuzuordnen sind, sondern die angestrebte Aufgabenübertragung für das Gebiet der Stadt Aachen auf die StädteRegion in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen soll.

§ 1

Mandatierung und Generalvollmacht

- (1) Mit Wirkung vom 1.1.2019 übernimmt die StädteRegion gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit gültiger Fassung im Wege der Mandatierung von der Stadt die Aufgaben, die in der ChemVwV beschrieben sind und das Gebiet der Stadt Aachen betreffen; die Stadt erteilt der StädteRegion für diese Aufgabenwahrnehmung Generalvollmacht.

- (2) Die StädteRegion informiert die Stadt über alle Überprüfungen und Vorkommnisse von besonderer Bedeutung, die sich aus der Mandatierung ergeben.
- (3) Daneben bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Aachen als Trägerin der Aufgabe gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG unberührt.

§ 2

Finanzierungsregelung

- (1) Zur Deckung der für die Aufgabenwahrnehmung entsprechend dieser Vereinbarung anfallenden Kosten erhebt die Städteregion Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Mandatierung der Städteregion durch die Stadt schließt die Wahrnehmung von Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Durchführung von Klageverfahren im Rahmen der Generalvollmacht ein. Hierzu wird auf § 1 dieser Vereinbarung verwiesen.
- (2) Die durch Gebühren nicht gedeckten und der Stadt zuzurechnenden, angemessenen und notwendigen Nettoaufwendungen für die Aufgabenwahrnehmung werden im Rahmen der jährlichen Abrechnungen zwischen Stadt und Städteregion ausgeglichen. Der für diese Abrechnungen maßgebende Verteilungsschlüssel zwischen Stadt und den Altkreiskommunen wird in den allgemeinen Bestimmungen zur Finanzierungssystematik vereinbart.

§ 3

Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2028. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle einer Kündigung kann die StädteRegion von der Stadt die Übernahme des Fachpersonals in dem Umfang verlangen, wie es bei der StädteRegion für die Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Stadt eingesetzt war.
- (3) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Beendigung der Vereinbarung notwendig machen, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung.

§ 4

Rechtswirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung wird eine solche beschlossen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die ChemVwV aufgehoben oder durch eine andere Rechtsnorm ersetzt werden sollte.

§ 5

Nebenabreden, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Aachen, den _____

Für die StädteRegion Aachen

Für die Stadt Aachen
